

Amts-Blatt der Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück VIII. —

Breslau, den 24sten Februar 1813.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 3. enthält:

(Nro. 133.) Die Verordnung über die Aufhebung der bisherigen Exemption von der Cantonpflichtigkeit für die Dauer des Krieges. Vom 9ten Febr. 1813.

Bekanntmachung wegen Ablieferung und Verwendung der Geld-Beiträge zur Be- kleidung der freiwilligen vaterländischen Jäger.

Zur Ausrüstung derjenigen Jäger, welche freiwillig die Waffen für das Vaterland ergreifen und nicht vermögend sind, sich selbst aus eigenen Mitteln militärisch zu kleiden, sind bereits bedeutende Geldbeiträge von patriotisch-gesinnten Personen an mich abgegeben worden. Da sich erwarten läßt, daß mehrere diesem verdienstlichen Beispiel folgen werden, so ist dem, in meinem Bureau, als geheimer expedirender Sekretair, angestellten Commission-Rath Heun, der Auftrag ertheilt worden, dergleichen eingehende Gelder in Empfang zu nehmen, darüber in den öffentlichen Blättern zu quittiren und über deren Verwendung öffentliche Rechnung abzulegen.

Den von auswärts einkommenden, mit der Post zu übersendenden Geldern dieser Art, ist, wenn auf dem, an den ic. Heun zu addreßirenden Couvert bemerket worden, daß es Beiträge zur Bekleidung der freiwilligen vater-

ländischen Fäger sind, die Post-Freiheit zugestanden worden; zu der Empfangnahme der hier persönlich zu überreichenden Beiträge aber, wird sich der ic. Heun im Locale meines, in der Fürstbischöflichen Residenz Hieselbst befindlichen Büros, täglich, den Sonntag ausgenommen, früh von 8 bis 9 Uhr bereit halten. Dijenigen jungen Männer, welche aus diesen Beiträgen equipirt zu werden wünschen, haben sich, versehen mit dem Attest ihres Regiments- oder Bataillons-Chefs, daß sie sich freiwillig zu den Fahnen gestellt haben, und versehen mit dem Zeugniß ihrer Obrigkeit über einer sonst glaubhaften Behörde, daß sie die Kosten ihrer Bekleidung aus eignen Mitteln nicht bestreiten können, bei dem ic. Heun mündlich oder schriftlich zu melden, wo sie dann, nach der Reihe der Meldung und so weit die eingekommenen Beiträge ausreichen, von diesem die Bekleidungsgelder, ausgezahlt erhalten werden. An auswärtige Empfänger gehen diese Gelder ebenfalls postfrei. Breslau, den 14ten Februar 1813.

v. H a r d e n b e r g.

Bekanntmachung wegen des Engagements zur Besetzung der Officier-Stellen bei den Artillerie - Krümpfer - Compagnien.

Da es zur Besetzung der Officierstellen, bei den Ullerhöchst zu formiren befohlenen Artillerie - Krümpfer - Compagnien noch an Officieren fehlt, so haben Sr. Majestät der König mich bevollmächtigt, Officiere, welche früherhin bei der Artillerie gestanden haben, oder solche, die sich zum Dienst dieser Waffe eignen, zur provisorischen Dienstleistung bei der Artillerie aufzufordern. Indem ich dies hierdurch thue, zeige ich allen denen, die Lust haben, dieser Aufforderung zu genügen, an, daß die in Preußen sich beim Oberst von Oppen in Graudenz; die in Schlesien beim Major Braun in Neisse; und die in den Marken und Pommern beim Major von Holzendorff in Kolberg, auß baldiße zu melden haben. Um unnützen Bemühungen vorzubeugen, bemerke ich noch, daß jeder, der sich meldet, physisch und moralisch brauchbar seyn muß, damit er, wenn nicht die Anstrengungen im freien Felde, doch wenigstens die, welche mit dem Artillerie-Dienst in Festungen verbunden, zu bestehen fähig ist.

Alle diejenigen, welche dieser Aufforderung Folge leisten, können mit Gewissheit darauf rechnen, daß auf ihre dureinstige Versorgung ganz besonders Rücksicht genommen werden wird. Diejenigen, die vielleicht eine Bedienung verlassen, können versichert seyn, daß im Fall es nöthig gewesen, ihre Stellen anderweitig zu besetzen, sie bestimmt ein angemessenes Warte-Geld bekommen werden.

Breslau, den 15ten Februar 1813.

August,
Prinz von Preußen.

P u b l i k a n d u m .

wegen der den jüdischen Glaubens=Genossen verstatteten Frist zur Abänderung ihrer bereits übergebenen Testamente, Ehe- und Schenkungs=Verträge sc. nach den Landes=Gesetzen.

Nach dem allgemeinen Landrechte, Einleitung §. 14., können neue Gesetze auf schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden. Diese Vorschrift ist in dem §. 28. des Edicts vom 11. März v. J., betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, bestätigt und es sind daher die von denselben, vor der Publication des Edicts errichteten Testamente und andere letzte Willens=Erklärungen, nach den damaligen, zur Zeit der Errichtung bestandenen Gesetzen, zu beurtheilen.

Bei den Gerichten und vormundschaftlichen Behörden sind aber durch die eigenen Schwierigkeiten der Sprache, in welche diese Willens=Erklärungen abgestellt sind, und durch die daraus entstandenen zweifelhaften, und oft ganz von einander abweichenden Ueberschreibungen, so wie durch mancherlei Beziehungen auf schwankende Ritual=Gesetze, die nach aller Erfahrung von den jüdischen Gebräuten selbst, bald in diesem, bald in jenem Stücke bestritten werden, endlich auch durch die Verschiedenheiten der Form der Errichtung und Aufbewahrung, schon jetzt solche erhebliche Bedenken veranlaßt und angezeigt, daß das Entstehen einer Menge verwinkelter Rechtsstreitigkeiten vorherzusehen ist, deren Instruktion und Entscheidung noch durch die gesetzlich nothwendige Annahme beständiger Familiennamen, und die hiernach unvermeidliche Verdunkelung der Identität der Personen,

sehr erschwert werden wird. Diese Wahrnehmung ist von wichtigem Einfluß auf das eigene Interesse der Juden, welchen nothwendig daran gelegen sein muß, daß Eigentum ihrer Nachkommen zu sichern, die Gewißheit der von ihnen angeordneten Familien- und Erbrechte zu festigen, und verderbliche Uneinigkeiten und Mißverständnisse unter ihren Erben zu verhüten.

Alle diejenigen, welche vor der Publication des Ediktes vom 11. März v. J., nach damaligen jüdischen Gebräuchen, Testamente und andere lehztwillige Verordnungen errichtet, oder Erb- Ehe- und Schenkungs-Verträge geschlossen, oder Versicherungen über künftige Erbtheile, in Form von Schuldbriefen, oder andere Instrumente solcher Art vollzogen haben, werden daher auf die nachtheiligen Folgen jener alten Form und Fassung aufmerksam gemacht, und zu ihrem eigenen und ihrer Familien Besten, hiermit aufgefordert, ihre in hebräischer oder rabbinischer Sprache abgeschafften Willenserklärungen, Verträge, Schenkungen, Versicherungen und andere auf Zuwendungen nach dem Tode sich beziehende Instrumente, mit vorzüglicher Rücksicht auf den wesentlichen Sinn und Inhalt derselben, und mit Auswahl der gemeinverständlichsten und bestimmtesten Ausdrücke, noch bei ihren Lebzeiten, und bei Verträgen in Uebereinstimmung mit den dabei zuzuziehenden Interessenten, in deutsch Sprache und Schrift umschreiben zu lassen, und diese umgeschriebenen Aufsätze zur gerichtlichen Würdigung oder Genehmigung und Niederlegung, oder Besätzung, den Gerichten nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zu übergeben.

Diejenigen Mitglieder der jüdischen Gemeinen, welche die vorstehenden Maßregeln der Vorsicht, innerhalb Sechs Monaten von heute an gerechnet, freiwillig beobachten, erhalten zugleich die Versicherung, daß für die bei diesen Handlungen eintretenden Bemühungen der Gerichte, keine Gebühren angestellt, sondern nur die zu erstttenden bararen Aufzäle von ihnen gefordert werden sollen.

Nach dem Ablaufe der Sechs Monate, findet die Gebühren-Freiheit nicht weiter statt, und haben die, welche der gegenwärtigen Aufforderung kein Gehör geben, zu erwarten, was nach den in der Folge vielleicht nothwendig werdenden gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand, ferner verfügt werden wird.

Berlin, den 15. Januar 1813.

Der Justiz-Minister.

Berordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 49. Wegen Anwendung des Werthstempels in verglichenen Concurs- und Liquidations-Procescen.

Da auf geschehene Anfrage in Betreff der Anwendung des Werthstempels in verglichenen Concurs- und Liquidations-Procescen durch eine Verfüzung der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirekten Abgaben vom 21sten Januar c. festgesetzt worden ist, daß es

1) zu einem, in einem durch Vergleich fixirten Concurs- oder Liquidations-Processe ergehenden Præclusions-Erkenntniß geben die im Liquidations-Termin nicht erschienenen Gläubiger, nur eines Acht Groschen-Stempels bedarf, indem ein dergleichen Urteil nicht als ein den ganzen Proces umfassendes und dem Werthstempel unterworfenes Prioritäts- und Classification-Erkenntniß, sondern nur als ein partielle zum Ganzen gehörige Verhandlung anzusehen, zu welcher nach Beendigung der Sache durch Vergleich, nur ein gewöhnlicher 8 ggr. Stempel zu suppliren ist.

2) Daß nach Analogie §. 6. Nro. 4. der Instruction vom 5. Septbr. 1811. in Concurs- und Liquidations-Procescen, die durch Vergleich beendigt worden, nur der halbe Werthstempel zu den Akten gebracht werden darf, dafern die zu den einzelnen Verhandlungen und Eingaben zu supplirenden gewöhnlichen Stempel zu resp. 8 Ggr. und 2 Gr. den Beitrag des halben Werthstempels übersteigen würden:

So werden diese Bestimmungen hiermit zur allgem. Kenntniß bekannt gemacht.

A. D. V. Februar 75. Breslau den 11ten Februar 1813.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 50. Die Supprimirung des Filial-Zoll- und Consümptions-Steuer Amtes Dyhrenfurt betreffend.

Mit Genehmigung der Königl. Abgaben-Section wird gegenwärtig das Filial-Zoll und Consümptions-Steuer-Amt zu Dyhrenfurt aufgehoben. Es ist dabei bestimmt worden, daß künftig die bisher dort entrichteten Visa-Gefälle von den stroh-aufwärts gehenden Waren alß hier in Breslau, von den abwärts gehenden hingegen zu Steinau und resp. Köben erhoben werden sollen.

De n Publico wird dies zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

A. D. II. Februar 20. Breslau, den 13ten Februar 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 51. Die Stempel-Freiheit des auswärtigen Mobilier-Nachlaßes eines Verstorbenen betreffend.

Auf die zur Sprache gekommene Frage, wegen der Grenzen der Stempelpflichtigkeit des auswärtigen Mobilier-Nachlaßes eines Verstorbenen, der zwar in den Königl. Preuß. Staaten seinen Wohnsitz gehabt hat, aber im Auslande ansässig gewesen ist, haben des Hrn. Staats-Kanzlers Excellenz zu entscheiden geruhet:

dass solchem Nachlaß die Stempel-Freiheit nicht vlos in Hinsicht auf Mobilier im gewöhnlichen Sinne des Worts, sondern auch in Hinsicht auf die dazu gehörige im Auslande ausstehenden Capitalien und Forderungen angesehen soll, verausgesetzt, daß nachgewiesen wird, daß der Erblasser nicht sein einländisches Vermögen außerhalb Landes angelegt hat, sondern daß ihm sein ausländisches Vermögen auf anderm rechtlichen Wege zugestossen ist, oder daß er solches eher erworben, und im Auslande angelegt hat, als sein Wohnsitz in hiesigen Staaten fixirt war.

Diese Bestimmung wird auf den Grund einer Verfügung der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirekten Abgaben von 27sten Januar c. hiermit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

A. D. V. Februar 107. Breslau, den 15ten Februar 1813.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 52. Betreffend die Bestimmungen wegen Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Pachtgelder, und der Pachtrechnungen, die Gegenforderungen enthalten.

Es sind darüber Zweifel entstanden,

- 1) ob der Guts-Verpächter verpflichtet sey, seinem Gutsverpächter über die Bezahlung halbjähriger Pachtgelder, auf einem Stempelbogen Quittung zu ertheilen, oder ob der Stempelbogen erst bei Bezahlung der jährlichen Pachtgelder zu adhibiren ist, und
- 2) ob zu Pacht-Rechnungen, die Gegenforderungen enthalten, der gesetzliche Stempel-Bogen vom Pächter genommen werden muß?

Des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz haben hierauf unterm 14. Januar c. festgesetzt:

- ad 1) daß Interims-Quittungen über Pachtgelder, die ihrer Natur nach grade das wären, was Quittungs-Bücher sind, Stempelfrei ausgestellt werden können, wobei jedoch der Aussteller gehalten ist, am Ende des Calender- oder Pacht-Jahres eine General-Quittung auf dem vorgeschriebenen Stempelbogen auszustellen.

Was aber

ad 2) die Gegenforderung eines Pächters betrifft, so constituiert solche, so weit sie aus dem Pacht- Verhältnisse entspringt, keine Forderung, deren Aufrichtung dem Stempel unterworfen ist. Im eigentlichen Sinne vermindert sie nur die Forderung des Verpächters, und es bedarf daher zu dergleichen Berechnungen keines Stempelpapiers.

Es werden daher diese Bestimmungen auf den Grund des Rescripts der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirekten Abgaben vom 27sten Januar c. hiermit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

A. D. V. Februar 108. Breslau den 15ten Februar 1813.

Breslauer und Neisser- Abgaben - Deputation der Breslauischen Regierung.

Nro. 53. Die Verantwortlichkeit der Bevollmächtigten der Erbinteressenten, für die Berichtigung des gesetzlichen Stempels betreffend.

Da mit Zustimmung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz die Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirekten Abgaben durch eine Verfügung vom 30sten Januar c. den Art. 7. Nro. 4. des Stempel-Gesetzes vom 20sten November 1810. dahin erläutert hat:

dass auch Bevollmächtigte der Erbinteressenten, die Berichtigung der gesetzlichen Stempel-Abgaben vor Ausantwortung der Erbschaft eines Erbheils oder Vermächtnisses, bei eigener Verantwortlichkeit zu bewirken verbunden sind.

So wird diese Declaration hiermit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

A. D. V. Februar 125. Breslau, den 17. Februar 1813.

Breslauer und Neisser Abgaben - Deputation der Breslauischen Regierung.

Nro. 54. Regulativ wegen Versorgung der Königlichen Truppen mit Fleisch, Gemüse, Salz und Brandwein.

§. 1. Es soll den Königlichen Truppen vom 1sten März a. c. an, Fleisch, Gemüse, Salz und Brandwein abgereicht werden.

§. 2. Die tägliche Portion der Victualien beträgt:

a) an Fleisch $\frac{1}{2}$ Pf. frisches oder gesalzenes Fleisch, oder $\frac{1}{2}$ Pf. Speck.

b) an Gemüsen:

Reiß	=	=	=	6	Lotth
oder statt dessen Gersten = Graupe	=	=	=	8	—
— — — Hafer = und Heidegrüze	=	=	=	8	—
— — — Gersten = Grüze	=	=	=	8	—
— — — Erbsen, Linsen, Bohnen	=	=	=	16	—
— — — Speise = Mehl	=	=	=	16	—
— — — Erdtöpfeln, $\frac{1}{4}$ Mehe oder	=	=	=	1 Pfds.	8 —
— — — Rüben, $\frac{1}{4}$ Mehe oder	=	=	=	1 Pfds.	8 —
— — — Back = Obst	=	=	=	8	—
— — — Sauerkraut	=	=	=	16	—

c) an Salz

und

d) an Brandwein

$\frac{1}{20}$ Quart.

Alles Berliner Maß und Gewicht.

§. 3. An Orten, wo Haupt = Magazine und Proviant = Kämter sind, wird die Victualien = Verpflegung von denselben geleitet, und Rechnung geführt. An allen den Orten aber, wo keine Proviant = Kämter sind, und Truppen nur in einzelnen Bataillons oder Escadrons daselbst garnisoniren, besorgt dies die Ortsbehörde.

§. 4. Fleisch, Gemüse und Brandwein wird geliefert; das Salz hingegen muß jeder Wirth seiner Einquartierung abreichen. Wo indessen Truppen in Casernen liegen, muß die Commune das Salz anschaffen, und nach dem oben im §. 2. lit. c. benannten Sache ausgeben.

§. 5. Zu der Lieferung des Fleisches, des Gemüses und des Brandweins haben die Einfassen des platten Landes sowohl, als die der Städte beizutragen.

§. 6. Die Vertheilung dieser Lieferung geschiehet:

- a) bei dem Gemüse an Graupe, Grüze, Hülsen = Früchten, Speise Mehl und Erdtöpfeln, worauf nur zur Zeit die Lieferungs = Aufschreibungen sich beschränken können, auf sämmtliche Ackerbesitzer nach dem Körner = Ertrage, mit Abzug der Aussaat.
- b) Bei dem Schlachtvieh nach der vorhandenen Anzahl an Rind- und Schafvieh, wobei 10 Stück Schafe einem Stück Rindvieh gleich zu achten sind, und
- c) Bei dem Brandwein auf die Brandweinbrennerei = Besitzer, nach Verhältniß der im Jahre $18\frac{1}{2}$ gewesenen Fabrication.

§. 7. Die Anfertigung der diesjährigen Repartitionen besorgt für jeden Kreis, mit Einschluß der Städte, das Königliche landräthliche Officium; blos die Stadt Breslau ausgenommen, auf welche in der von hier ausgehenden General-Repartition der jedesmalige Beitrag besonders ausgemittelt, und dem Magistrat bekannt gemacht werden wird.

§. 8. Jedes Königliche landräthliche Officium führt auch die Kasse; ist über die Einlieferung, Aufbewahrung und Verwendung der Victualien, wobei dasselbe nach Beschränktheit der Größe des Kreises, und nach Lage der Umstände, sich aus den Gutsbesitzern 1 bis 2 Assistenten zu wählen hat, so wie ihm nicht minder von jeder im Kreise befindlichen Stadt, ein Magistrats-Mitglied beigegeben werden soll, welches die nächste Verpflichtung hat, die Victualien-Verpflegung in der bequartirten Stadt zu besorgen.

§. 9. In der Regel muß jeder Kreis für die Verpflegung der in demselben befindlichen oder in diesen Kreis eindringenden Truppen sorgen, und daher auch das Fleisch und die Victualien nach dem oben im §. 2. bestimmten Portions-Maße verabreichen.

§. 10. Jedoch sollen zu Abwendung der Prägravationen unter den Kreisen selbst auch diese Bedürfnisse für die Truppen auf das ganze Departement jederzeit vertheilet, und den allzustark bequartirten Kreisen von den minder belasteten Districten Hälfs-Lieferungen überwiesen werden. Wo dieses nicht bewirkt werden kann, wird in der Folge eine Ausgleichung im Gelde erfolgen, wobei die Fleisch-Portion zu 1 Ggr. Courant-Wert angenommen werden soll. Wenn einzelne Ortschaften statt des Fleisch's der Mannschaft braues Geld zu geben wünschen, so müssen sie dieses mit den Truppen selbst reguliren. Bei der Ausgleichung können indeß die gehdrig quittirten Fleisch-Portionen nur zu 1 Ggr. Courant-Wert ange rechnet werden.

§. 11. Mit Ablauf eines jeden Monats hat jeder Kreis in einer anhers einzureichenden, mit Belägen gehdrig justificirten Liquidation diejenigen Victualien- und Fleisch-Portionen genau nachzuweisen, welche von ihm abgereicht worden sind.

§. 12. Die Ausgabe des Fleisches und der übrigen Victualien an das respective Militair geschiehet gegen Quittung des Herren Commandeurs.

§. 13. In diesen Quittungen sind:

- a) der Nahme des empfangenden Regiments, Bataillons u. s. w.
- b) die genaue Angabe der Zahl der täglichen Portions,
- c) die deutliche Bestimmung der Tage, auf welche empfangen wird, und auch
d)

- d) die Benennung der abgereichten Victualien auch
- e) die Anzeige des Orts und des Tages, wo die Empfangnahme geschiehet, wesentliche Erfordernisse.

§. 14. Die Ausgabe ist nach vorher getroffener Uebereinkunft mit dem betreffenden Herrn Militair-Chef im Ganzen, z. B. Regimenter, Bataillons oder Compagnie, Escadron oder Batterienweise einzuleiten; die specielle Vertheilung aber an die Mannschaft selbst dem respectiven Militair allein zu überlassen.

§. 15. In Fällen, wo einzelne Commandirte mit Victualien verpflegt werden, ist ebenfalls auf Quittung zu halten, und solche mit einer zu nehmenden Abschiff der offenen Ordre, womit der Commandirte versehen ist, zu belegen. Wenn der Commandirte keine dergleichen Ordre haben sollte, so ist solches in der Quittung zu vermerken.

§. 16. Die Victualien müssen sämmtlich und jederzeit genüßbar und von guter Beschaffenheit, auch nach der Bestimmung in richtigem Maß und Gewicht abgereicht werden.

§. 17. Ob zwar bei dieser Victualien-Abreichung nicht vorgeschrieben werden kann: welche Gattung an jedem Tage zu geben ist? so wird doch so viel bemerkt: daß nur dasjenige abzureichen, was vorzüglich vorhanden ist, doch so, daß hieran eine Abwechselung statt finden, und deshalb, im Einverstandniß mit dem betreffenden Herrn Militair-Chef eine zweckmäßige Einrichtung bald von Anfang der Verpflegung getroffen werden muß.

Eben dieses ist bei dem Fleisch zu beachten, und besonders Schöpsenfleisch nicht täglich zu geben. Der Brandwein muß rein und von der Stärke seyn, daß er nach dem Alcoholometer von Dralles 36 Grad hält.

§. 18. Entstehen Klagen über schlechte Beschaffenheit der Victualien, oder sonst aus irgend einem andern Grunde bei dieser Verpflegung; so muß sich das Königliche landräthliche Officium ohne Zeit-Verlust mit dem commandirenden Herrn Officier zusammen thun, die Klage genau untersuchen, und n. ch Besund bei selben augenblicklich abheilen.

Kommt dieses indessen bei ein oder dem andern Festungs-Magazin vor; so ist die Untersuchung von dem Festungs-Verpflegungs-Commissario vorzunehmen.

§. 19. Wird in ein oder dem andern Feste gefalzenes Fleisch ausgegeben; so muß dem Militair das durch die starke Lake gekürzte Gewicht ergänzt werden.

§. 20. Obzwar den Kreisbehörden in Ansicht der hierbei zu führenden Verwaltung keine bestimmtere Vorschriften als die gegebenen, ertheilt werden, sondern dieses ganz ihren Einsichten verbbleibt; so ist doch nicht außer Acht zu lassen, daß über die

Einlieferungen und die davon bestrittenen Ausgaben richtige Register geführet werden müssen; daß die Einlieferer gehörig quittiret, und die Wich-Corpora vor der Ablieferung durch 3 vereidete Schlächter nach dem Inhalte der Punde, reinen Fleisches abgeschägt, diese Taxen von den Taxatoren gehörig mit unterschrieben, und zum Belag wohl aßervirt werden.

Bei dieser Abschätzung muß jedoch jedes Stück einzeln gewürdiget, und aus den 3 Taxen eine Faktion gezogen werden.

§. 21. In den Fällen aber wo bei Hauptmagazinen Depots vom Schlachtvieh angelegt werden, und die Stücke nicht sogleich wüggeschlachtet werden können, erhält jedes Stück Schlachtvieh bei der Einlieferung eine eigne Nummer, und wird ebenfalls pflichtmäßig nach dem Gewicht und Geldwerth austaxirt.

Die Ausgabe geschiehet nach der laufenden Nummer, und gegen Quittungen, worinn diese Nummer nebst der Gewichts-Taxe bemerklt sein muß.

§. 22. Die Kosten für das Ausschlachten trägt zwar der liefernde Kreis; in dessen verbleibt demselben die Haut, nebst dem Geschlinge und Kopf, die auch von den Proviant-Kemtern, welche Depots unter sich haben, aufs beste verkauft, und die geldsetzen Gelder den Kreisen, welche die Einlieferung geleistet, nach Abzug der Unkosten und Administrations-Ausgaben gehörig verrechnet werden sollen.

§. 23. Die Accise-Gefälle werden aus der obigen Losung mit bestritten, und zwar nach den hierüber bestimmten Modeliäden. Es ist daher auch dem betreffenden Accise-Amte jedesmal, wenn ein Stück geschlachtet wird, es gehörig zu melden.

In den Depots wird der Accise-Betrag gestundet werden, bis solcher aus der Losung der Häute ic. getilget werden kann.

Nach allen diesen Bestimmungen haben sich die Königlichen landräthlichen Officia, Magisträte, Orts-Gerichte und andere Civil-Behörden genau zu richten, und sich angelegen sein zu lassen, diese Natural-Berpflegung zur allgemeinen Zufriedenheit zu bewirken.

Breslau, den 17. Februar 1813.

Königl. Bresl. Negierung.

Nro. 55. Wegen Annahme der sich freiwillig zum Pionier-Dienst meldenden einländischen Handwerker.

Bei der von des Königs Majestät unter den gegenwärtigen Verhältnissen anbefohlenen Vermehrung der Pioniere, sind bei selbigen noch eine bedeutende Anzahl von Handwerkern erforderlich, daher die bereits im December 1810 in den

öffentlichen Blättern geschehe eine allgemeine Bekanntmachung wegen Annahme der sich freiwillig zum Pionier-Dienst meldenden einländischen Handwerker, hierdurch erneuert, und die darin enthaltenen Bestimmungen über die erforderlichen Eigenchaften der sich meldenden Subjecte hiermit nochmals zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

1) Die Handwerker, deren der Pionier-Dienst bedarf, sind:

Maurer, Zimmerleute, Bergleute, Steinmeher, Steinsprenger, Dammseher, Schlosser, Schmiede, Tischler, Stell- oder Kademacher, Torfgräber, Deichgräber, Edpfer, Esrichschläger, Schiffleute, Fährleute, Fischer, Klempner, Seiler und Korbblechter.

In der Regel kann von andern Handwerkern beim Pionier-Corps kein Gebrauch gemacht werden.

2) Alle dergleichen einländische Handwerker, wenn sie nemlich noch nicht bei einem andern Truppen-Theile in Reihe und Glied stehen, sie mögen übrigens nach der bisherigen Verfassung Cantonalpflichtig oder eximirt gewesen sein, können sich zur Annahme als Pioniere melden.

3) Diese Meldung geschieht bei den in den Königl. Festungen befindlichen Pionier Compagnien selbst, oder bei den Ingenieur-Offizieren in den Festungen, welche die weiter nöthigen Anweisungen erhalten werden.

4) Die sich meldenden Handwerker dürfen aber nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß, nicht unter 18 oder über 30 Jahre alt, müssen auch von gutem und starken Körperbau, gerade gewachsen, übrigens keine vagabonden, schlechte oder sonst zum Dienst bei andern Truppen unbrauchbare Subjecte sein. Jeder sich meldende muß daher durch ein Attest seiner Orts-Obrigkeit, oder seines dermaligen Wohnorts über seine Aufführung sich ausweisen, und Leute mit einem der erwähnten Mängel behaftet, werden gerade hin abgewiesen.

5) Bei der Annahme solcher zum Dienst des Pionier-Corps geeignet befunder Handwerker findet keine Vergütigung statt, und die Cantonalpflichtigen stehen bei selbigem in eben dem Brüthtnisse, als wenn sie bei ihren Canton-Regimentern eingestellt wären.

6) Unter obigen Bedingungen können auch Ausländer, wenn sie geschickte, zum Pionier Dienst brauchbare Handwerker sind, dabei angestellt werden.

Übrigens haben Sr. Majestät der König bereits früherhin ausdrücklich erklärt, daß künftig die Pioniere noch besonders begünstigt werden sollen, um dieses kunstmäßig und wissenschaftlich gebildete Corps auf einen seinen wichtigen Dienstverrichtungen angemessene Art auszuzeichnen.

Vorstehende Bestimmungen werden hiernach von neuen allgemein bekannt gemacht, mit der Aufforderung an sämmtliche betreffende Handwerker, durch freiwilligen Beitritt zu dem Pionier-Corps, die Anzahl der benötigten Handwerkert zu vervollständigen, indem sie dadurch eben so dem allgemeinen Aufruf zur Verteidigung des Vaterlandes genügen, als wenn sie sich zur Anstellung bei andern Truppen-Abtheilungen melden. Breslau, den 19. Februar 1813.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 56. Wegen der Brodtgelder für die Frauen der bei dem mobilen Truppen-Corps stehenden Soldaten.

In Verfolg der, wegen der Brodtgelder für die Frauen der bei dem mobilen Truppen-Corps stehenden Soldaten, durch das diesjährige Amts-Blatt Nro. 3. ad 18. bekannt gemachten näheren Bestimmungen, wird den Magisträten zur Nachricht und Achtung hierdurch öffnet: „daß nur den in der Garnison-Stadt zurückgebliebenen Frauen das Brodtgeld höher Orts zugestanden worden ist, und Edanca sonach diesenigen Soldaten-Frauen, die sich an Urlaubs-Orten ihrer Männer aufzuhalten, oder einen andern Aufenthalts-Ort sich selbst erwählt haben, an dieser Wohlthat nicht Theilnehmen.“

M. IV. Februar 1808. Breslau, den 20sten Februar 1813.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 57. Betreffend die Ausführung der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 9ten dieses Monaths wegen Aufhebung der bisherigen Exemtionen von der Canton-Pflichtigkeit.

In Verfolg der Allerhöchsten Verordnung vom 9ten d. M. wegen Aufhebung der bisherigen Exemtionen von der Cantonpflichtigkeit, so wie der Declaration dieser Verordnung vom 10ten ejusd. sind die Polizei-Präsidien und Directoren, und die Landräthlichen Behörden mit der Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen beauftragt, auch für jeden Kreis die nachstehend verzeichneten Marsch-Commissionen, welche sämmtliche dem Militair-Dienst freiwillig sich widmende, oder zur weiteren Disposition ausgehobene junge Mannschaft nach den Orten ihrer Bestimmung führen sollen, ernannt, und diese auch rücksichtlich der zu besorgenden Natural-Verpflegung der zu transportirenden jungen Leute, mit ausführlicher Instruktion versehen worden.

Diese Maßregel wird nachträglich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

M. D. IV. Febr. 1270. Breslau, den 15. Febr. 1813.

Königliche Breslausche Regierung.

M a c h w e i s u n g

der zu dem im Publicando vom 10ten Februar 1813 besagten Zweck er-
nannten Marsch-Commissarien.

Stadt und Kreis Breslau		Marsch-Commissarius, Justiz = Rath v. Harlem.
Neumarktscher Kreis	.	ditto v. Elsner auf Zieserwitz.
Öhlauer	.	Kreis = Deputirte v. Gruttschreiber auf Kunschwitz.
Holzenhainer	.	Justiz = Director Häckel zu Landeshut.
Striegauischer	.	Marsch-Commissarius v. Hole auf Poselwitz.
Schweidnitzsch.	.	Kreis = Deputirte, Graf v. Reichenbach, auf Pilsen.
Reichenbachscher	.	Poliz. = Distr. = Commissar. Kr. = u. Domain.-Rath, Graf v. Sandreczky, auf Langenbielau.
Frankensteinischer	.	Landes-Aelt. v. Wittenburg, auf Peterwitz.
Strehlenischer	.	Marsch-Commissarius v. Wenzky auf Glambach.
Münsterbergisch.	.	ditto v. Gaffron auf Kuhuern.
Nimptschischer	.	Kreis = Deputirter von Stegmann, auf Stein u. Bischiwitz.
Glaisher	.	Landes-Aelt., Major v. Bieberstein, auf Eisersdorf.
Neisser	.	Poliz. = Districts-Commiss. v. Kräker, auf Bielitz.
Grottauer	.	Districts-Commissarius v. Ohlen, auf Endersdorf.
Briegscher	.	Poliz. = Distr. Com. D. L. v. Platen, auf Taschenberg.
Leobschützischer	.	Kreis = Deputirte, Graf Sedliniský, auf Löwitz.
Eosfelscher	.	Marsch-Commissarius v. Lippe auf Escheit und Habicht.
Rattiborscher	.	Maj. Bar. v. Lyncker, auf Rybnick.
Zosscher	.	v. Gröding, auf Rudziniech.
Gros Strehlitzsch	.	Marsch-Commissar. v. Crousaq, auf Wielmierzowitz.
Pleßscher	.	Marsch-Commiss. v. Schlutterbach, auf Ober- und Nieder Borin.
Beuthenscher	.	Marsch-Commissarius v. Mlecko, auf Meizekowitz.
Rosenbergscher	.	ditto v. Wallhofen, auf Kneja.
Lublinijscher	.	Poliz. = Distr. = Commiss. v. Koscielsky, auf Ponoschau.
Creuzburgscher	.	ditto v. Prittwitz, auf Omichau.
Namslauscher	.	Marsch-Commissarius v. Poser, auf Droschkau.
Delsscher	.	ditto = Graf v. Burghaus, auf Milatschuk.
Wartenbergscher	.	ditto = v. Schickfuß, auf Schreibendorf.
Trebnitscher	.	ditto = v. Rosenberg, auf Puditsch.
Oppelnischer	.	ditto = v. Kulock, auf Kupp.
Neustädtscher	.	ditto = Graf v. Mettich, auf Wiese.
Falkenbergsscher	.	ditto = Poliz. = Districts-Commissarius, Graf v. Praschna, auf Falkenberg

Nro. 58. Wegen der zur Vermeidung ansteckender Krankheiten zu nehmenden Vorsichts-Maßregeln.

Der Polizei der gesammten Städte und Dörfschaften wird hiermit den seit 1806 bestehende, und wiederholt bekannt gemachte Verordnung, jedes Erkrankten der

der Menschen ohne Verzug dem Landräthlichen oder Steuerräthlichen Officio sowohl als dem betreffenden Kreis- oder Stadt-Physikat anzuziegen, abermals in Erinnerung gebracht. Besonders soll in denseligen Ortschaften, durch welche Truppen-Märkte statt finden, noch mehr aber wo dieselben übernachteten, der Gesundheitszustand der Einwohner genau beobachtet werden, damit keine Verheimlichung des Ausbruchs einer Krankheit statt finde.

Von den Ortschaften, wo kranke Militair-Personen sich aufzuhalten, oder übernachten, muß die Polizei sowol dem Landräthlichen Officio als dem Physikat ohne Aufschub jedesmal ausführlichen Bericht erstatten.

Da diese Verfügung die möglichste Erhaltung des Gesundheits-Zustandes der Bewohner beabsichtigt, um jeden etwa bedenklichen Krankheits-Ausbruch wo möglich in der Entstehung zu unterdrücken, und die Verbreitung der Krankheiten zu beschränken: so werden die gesammten Orts-Polizeien für jeden aus der Nichtbefolgung dieser Verfügung entstehenden Nachtheil verantwortlich gemacht, und zur Untersuchung gezogen werden.

Von den Herrn Landräthen und Magistraten, so wie von den Herrn Stadt- und Kreis-Physikats wird erwartet, daß sie nicht nur in jedem einzelnen Falle die nöthigen Vorsichts-Maastregeln treffen, sondern auch sofort anhero Anzeige machen werden.

P. X. Februar 719. Breslau, den 18ten Febr. 1813.
Polizei-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 3. Publicandum wegen der den Minorennen, die sich zum Kriegsdienst melden, zur Equipirung aus ihrem Vermögen zu verabsfolgenden Gelder.

Die Untergerichte und Vormundschafts-Behörden im Departement des hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gerichts werden, mit Bezugnahme auf die Allerhöchst eingangenen Verordnungen über die bisherige Exemption von der Cantonpflichtigkeit für die Männer des Kriegs, hiemit aufmerksam gemacht, daß denjenigen Minorennen, die sich in Gemäßheit dieser Verordnungen zum Militair-Dienst melden, keine Schwierigkeiten in Absicht der Kosten ihrer Equipmentung gemacht werden dürfen, indem es sich von selbst versteht, daß den, in diesen Verordnungen scher durch die Bestimmung des Alters mit begriffenen Gurunden, je nachdem sie die Infanterie oder Cavallerie wählen, und solches selbst oder durch die Vormünder dem Vormundschafts-Collegio anzeigen, die zur Anschaffung der Equipage erforderlichen Gelder aus ihrem Vermögen auß schleunigste und mit Besichtigung aller, sonst wohl in Brücht kommenden Bedenkliekeiten gewährt werden müssen. Die Untergerichte und Vormundschafts-

schäfts-Behörden haben sich daher hiernach zu achten, und auf dem kürzesten Wege nur dafür zu sorgen, daß die hergegebenen Gelder zu dem gebachten Zweck verwendet werden. Sollten in den Depositals-Massen, woraus die Equipment erfolgen soll, kein taares Geld vorhanden seyn, so müßt n sich die Untergerichte und Vormundschafts-Behörden durch Transfertungen, oder wenn die Massen halbängliche Deckung gewähren, durch Vorschüsse helfen.

Breslau, den 16ten Februar 1813.

Königliches Preußisches Pupillen-Collegium.

Verfügungen der Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro. 4. Wegen der Extracte und Liefer-Zettel von der Vermögens-Steuer.

Gämmtliche mit Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer beauftragte Gassen werden hierdurch angewiesen, in den Liefer-Zetteln und Extracten, welche an die Departements-Gasse eingesandt werden, jedekmal genau anzugeben, wie viel an Vermögens-Steuer für den 1sten Termia, und wie viel für den 2ten und 3ten Termia abgesandt wird, indem solches wegen der Compensationen für die 2 letzten Termine mit in die Bücher aufgenommen, und von der Einnahme d.s 1sten Termias getrennt werden muß.

Breslau, den 14ten Februar 1813.

Königliche Preußische Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der hiesige Polizei-Sergeant Mähring, und der Polizei-Vote Pusch, pensionirt.

Todesfall.

Der hiesige Domstifts-Canonicus und Prälat Cajetan Graf von Schaffgotsch.
